Raiffeisenbank
Schrozberg-Rot am See eG

E-Rechnung

Checkliste für Firmenkunden

☐ **Prüfen Sie, ob und wie Sie von der E-Rechnung betroffen sind**
Die E-Rechnungspflicht betrifft grundsätzlich alle Unternehmen in Deutschland, die Rechnungen für inländische B2B-Umsätze empfangen oder ausstellen. Maßgeblich ist, dass sowohl die Rechnungsstellenden als auch die Rechnungsempfangenden als Unternehmen gelten und der zugrundeliegende Umsatz im deutschen Inland ausgeführt wird.

Ausnahmen:

- Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von weniger als 800.000 Euro können weiterhin bis Ende 2027 von der Übergangsregelung Gebrauch machen und weiterhin Sonstige Rechnungen erstellen. Nach 2027 unterliegen aber auch diese Unternehmen der E-Rechnungspflicht.

- Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 UStDV mit einem Gesamtbetrag von bis zu 250 Euro können weiterhin als sonstige Rechnung übermittelt werden, beispielsweise in Papierform oder als PDF-Rechnung. Das Gleiche gilt für Fahrausweise im Sinne des § 34 UStDV. Ebenfalls ausgenommen sind Rechnungen über Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG steuerfrei sind. Eine freiwillige Ausstellung einer E-Rechnung bleibt grundsätzlich möglich.

- Kleinunternehmer nach § 19 UStG sind von der Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung ausgenommen. Rechnungen über Leistungen eines Kleinunternehmers können daher weiterhin als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden. Kleinunternehmer dürfen jedoch freiwillig E-Rechnungen ausstellen.

Weitere Informationen zur E-Rechnung finden Sie in der FAQ des Bundesministeriums für Finanzen unter folgenden Link:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html

☐ **Prüfen Sie, ob Sie E-Rechnungen empfangen können**
Seit dem 1. Januar 2025 sind Unternehmen dazu verpflichtet E-Rechnung empfangen und annehmen zu können. Prüfen Sie, ob Ihre Buchhaltungssoftware oder ERP-System E-Rechnungen empfangen, verarbeiten und darstellen kann. Als Alternative gibt es separate Softwarelösungen, um eine strukturierte E-Rechnung lesbar zu machen.

Raiffeisenbank
Schrozberg-Rot am See eG

☐ **Prüfen Sie, ob sie E-Rechnungen versenden können**
Ab dem 1. Januar 2027 sind Unternehmen dazu verpflichtet Rechnungen an andere inländische Unternehmen als E-Rechnung nach EN 16931 (z.B. XRechnung oder ZUGFeRD ab Version 2.X) zu übermitteln.

Prüfen Sie, ob Ihre Rechnungsstellungs- / Buchhaltungssoftware oder ERP-System E-Rechnungen erstellen und versenden kann. *Wenden Sie sich hier ggf. frühzeitig an den jeweiligen Support des Softwareherstellers.*

☐ **Hinterlegen Sie Ihre Bankverbindung bei der Raiffeisenbank Schrozberg-Rot am See für die E-Rechnung**
Damit Sie weiterhin von Ihren Kunden und Partnern ihr Geld bekommen prüfen Sie, ob Ihre IBAN der Raiffeisenbank Schrozberg-Rot am See in Ihrem Rechnungsstellungs- / Buchhaltungssoftware oder ERP-System hinterlegt ist.

Somit ist gewährleistet, dass Ihre Kunden weiterhin den Rechnungsbetrag auf Ihr Konto bei der Raiffeisenbank Schrozberg-Rot am See eG überweisen können und Sie Ihr Geld schnell und einfach erhalten.

Bei Fragen hierzu können Sie sich gerne an uns wenden.

☐ **Klären Sie wie Sie die E-Rechnung aufbewahren können/müssen**
Für E-Rechnungen gelten gesetzlich vorgeschrieben Aufbewahrungsfristen. Dabei sein die die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu beachten. *Wir empfehlen Ihnen hierzu Rücksprache mit Ihrem Steuerberater zu halten.*

☐ **Prüfen Sie, ob Sie einen Onlinezugang haben und somit Zugriff auf die Kontoabrechnungen der Raiffeisenbank Schrozberg-Rot am See eG haben**
Auch die Raiffeisenbank Schrozberg-Rot am See eG ist verpflichtet ab 1. Januar 2027 die Kontoabrechnungen für Ihre Girokonto / Darlehenskonto als e-Rechnung zur Verfügung zu stellen.
Die Kontoabrechnungen werden über das ePostfach Ihres Unternehmens im Onlinebanking zur Verfügung gestellt.
Prüfen Sie deshalb, ob sie oder ein(e) Mitarbeiter/in Ihres Unternehmens einen Onlinezugang besitzt mit dem die Kontoabrechnungen abgerufen werden können.
Kommen Sie hierzu gerne auf uns zu, damit wir die Voraussetzungen prüfen und klären können.